

Beschluss

des Bayerischen Landtags

Der Landtag hat in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beraten und beschlossen:

Gesetzentwurf der Staatsregierung

Drs. 14/8443, 14/9862

Gesetz zur Änderung des Sparkassengesetzes

§ 1

Das Gesetz über die öffentlichen Sparkassen - Sparkassengesetz - SpkG - (BayRS 2025-1-I), zuletzt geändert durch § 5 des Gesetzes vom 10. August 1994 (GVBl S. 761), wird wie folgt geändert:

1. In Art. 1 Abs. 1 werden nach dem Wort „Sparkassen“ die Worte „als ihre Unternehmungen“ eingefügt.
2. Art. 4 erhält folgende Fassung:
„Trägerschaft und Haftung
Art. 4
(1) Die Körperschaft, welche die Sparkasse errichtet (Träger), unterstützt die Sparkasse bei der Erfüllung ihrer Aufgaben mit der Maßgabe, dass ein Anspruch der Sparkasse gegen den Träger oder eine sonstige Verpflichtung des Trägers, der Sparkasse Mittel zur Verfügung zu stellen, nicht besteht.
(2) ¹Die Sparkasse haftet für ihre Verbindlichkeiten mit ihrem gesamten Vermögen. ²Der Träger der Sparkasse haftet nicht für deren Verbindlichkeiten.“
3. In Art. 8 Abs. 2 Satz 1, Art. 10 Abs. 1 Satz 2, Art. 12 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 Sätze 1, 2 und 4, Abs. 4 Satz 1, Abs. 5 Sätze 1, 2 und 3, Art. 16 Abs. 2 Satz 1, Art. 17 Abs. 2 Satz 1, Art. 18 Abs. 1 Sätze 1 und 2 und Abs. 5, Art. 21 Abs. 1 Satz 2, Art. 22 Abs. 1, Art. 26 Abs. 1 Satz 1, Art. 27 Abs. 2 Satz 1, Art. 29 Abs. 2 und Art. 30 Abs. 2 wird jeweils das Wort „Gewährträger“ durch das Wort „Träger“ ersetzt.
4. In Art. 8 Abs. 3, Abs. 4 Sätze 1, 3, 4 und 5, Abs. 5 Satz 1 und Abs. 6 Satz 1, Art. 9 Abs. 1 Satz 1

Buchst. a, Art. 12 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3 Satz 2, Art. 14 und Art. 21 Abs. 2 Satz 2 wird jeweils das Wort „Gewährträgers“ durch das Wort „Trägers“ ersetzt.

5. Art. 16 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird der bisherige Wortlaut Satz 1; es wird folgender Satz 2 angefügt:

„²In der Übereinkunft ist der Zeitpunkt der Gesamtrechtsnachfolge festzulegen (Vereinigungszeitpunkt); ein hiervon abweichender Zeitpunkt, von dem an die Handlungen der übertragenden Sparkasse als für Rechnung der übernehmenden Sparkasse vorgenommen gelten (Verschmelzungstichtag), kann festgelegt werden.“

- b) In Absatz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„³Sie dürfen die Vereinigung nur genehmigen, wenn die Schlussbilanz auf einen höchstens acht Monate vor Eingang des Genehmigungsantrags liegenden Stichtag aufgestellt wird.“

6. Art. 17 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Art. 16 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Satz 3 und Abs. 4 gelten entsprechend.“

7. In Art. 22 Abs. 1 wird der bisherige Wortlaut Satz 1; es wird folgender Satz 2 angefügt:

„²Er führt die Kurzbezeichnung „Sparkassenverband Bayern“.

8. In Art. 24 Satz 1 wird das Wort „Girozentrale“ gestrichen.

9. In Art. 26 Abs. 1 Satz 1 und Art. 30 Abs. 1 Satz 1 wird jeweils das Wort „Gewährträgerschaft“ durch das Wort „Trägerschaft“ ersetzt.

10. Es wird folgender Art. 33 eingefügt:

„Haftung des Gewährträgers

Art. 33

¹Der Gewährträger der Sparkasse am 18. Juli 2005 haftet für die Erfüllung sämtlicher zu diesem Zeitpunkt bestehenden Verbindlichkeiten der Sparkasse. ²Für solche Verbindlichkeiten, die bis zum 18. Juli 2001 vereinbart waren, gilt dies zeitlich unbegrenzt, für danach bis zum 18. Juli 2005 vereinbarte Verbindlichkeiten nur, wenn deren Laufzeit nicht über den 31. Dezember 2015 hinausgeht. ³Der Träger wird seinen Verpflichtungen aus der Gewährträgerhaftung gegenüber den Gläubigern der bis 18. Juli 2005 vereinbarten Verbindlichkeiten umgehend nachkommen, sobald er bei deren Fälligkeit ordnungsgemäß und schriftlich festgestellt hat, dass die Gläubiger dieser Verbindlichkeiten aus dem Vermögen

der Sparkasse nicht befriedigt werden können.
⁴Verpflichtungen der Sparkasse aufgrund eigener Gewährträgerhaftung oder vergleichbarer Haftungszusage oder einer durch die Mitgliedschaft im Bayerischen Sparkassen- und Giroverband als Gewährträger vermittelten Haftung sind vereinbart und fällig im Sinne der Sätze 1 bis 3 in dem gleichen Zeitpunkt wie die durch eine solche Haftung gesicherte Verbindlichkeit.
⁵Mehrere Träger haften als Gesamtschuldner.“

§ 2

- (1) Dieses Gesetz tritt am 19. Juli 2005 in Kraft.
(2) Abweichend von Absatz 1 treten § 1 Nrn. 1, 5, 6, 7 und 8 am 1. August 2002 in Kraft.

§ 3

Das Staatsministerium des Innern wird ermächtigt, das Sparkassengesetz neu bekannt zu machen, Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen und dabei insbesondere die Bezeichnung „Bayerischer Sparkassen- und Giroverband“ durch die Bezeichnung „Sparkassenverband Bayern“ zu ersetzen.

Der Präsident:

Böhm